

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

636. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Digitalisierungspädagogik“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (2) UG

§ 1. Studienziele

Das Studium der Digitalisierungspädagogik an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zur Gestaltung der digitalen Transformation in Organisationen und zum Umgang mit deren Auswirkungen zu bieten. Die Studierenden erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Bildung, Gesellschaft und Wirtschaft. Die Absolvent_innen sind in der Lage, innovative Lehr- und Lernkonzepte für die bedarfsgerechte Entwicklung digitaler Kompetenzen für heterogene Zielgruppen unter Berücksichtigung deren Diversität zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten. Ein zentrales Studienziel ist die Vermittlung von Fachkompetenzen in den Bereichen Technik, Organisation und Pädagogik, sowie die Fähigkeit, diese drei Aspekte zielgerichtet zueinander in Beziehung zu setzen. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Bachelorstudiums in Digitalisierungspädagogik an der Universität für Weiterbildung Krems haben jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen als Expert_innen in der Gestaltung und Umsetzung von bedarfsgerechten Lehr- und Lernkonzepten zur Begleitung von digitalen Transformationsprozessen in Organisationen tätig zu werden. Die angestrebten Lernergebnisse umfassen:

- (1) Die Lernenden können die technischen Grundlagen und wirtschaftlichen Dimensionen der digitalen Transformation erklären.
- (2) Die Lernenden können die Umsetzung digitaler Transformationsprozesse im organisationalen Kontext unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen planen.
- (3) Die Lernenden können bedarfsgerechte Lehr- und Lernkonzepte zur Entwicklung digitaler Kompetenzen unter Berücksichtigung der Diversität der jeweiligen Zielgruppe sowie des jeweiligen organisationalen Kontextes entwickeln.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

- (4) Die Lernenden können die Auswirkungen von digitalen Transformationsprozesse auf die in Organisationen darin involvierten Personen sowie die Wirkung von Lehr- und Lernkonzepten zur Unterstützung dieser Personen evaluieren.
- (5) Die Lernenden können innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen im Bereich der digitalen Transformation sowie der Vermittlung digitaler Kompetenzen in multidisziplinären Teams entwickeln.
- (6) Die Lernenden können ihre Entscheidungen im Prozess der Lösungsfindung für komplexe Problemstellungen im Bereich der digitalen Transformation auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbar begründen.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudierendauer beträgt 12 Semester.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung
oder
- (2) andere Qualifikation auf NQR-Niveau V oder höher mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung
oder
- (3) andere Qualifikation auf NQR-Niveau IV mit mindestens vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung.
- (4) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

§ 6. Studienplätze

- 1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Studiums „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende Module sind verpflichtend zu wählen:

Module	ECTS-Punkte
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Digitale Kompetenzen I	6
Digitale Kompetenzen II	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I *, ** *	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Selbstmanagement und Achtsamkeit	6
Kommunikative Kompetenzen	6
Analytische Kompetenzen	6
Summe	48

Die übrigen 12 ECTS sind aus den übrigen im Studium „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 5 Abs. 4).

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

B) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Einführung in die Digitalisierungspädagogik	6
Digitalisierungslabor	6
Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierungspädagogik *	6
Es sind Module des Certified Programs „Technische Grundlagen der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS zu absolvieren. ***	24
Es sind Module des Certified Programs „Organisationale Dimensionen der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS zu absolvieren. ***	24
Es sind Module des Certified Programs „Pädagogik & Didaktik der Digitalisierung“ im Ausmaß von 24 ECTS zu absolvieren.	24
Summe	90

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Certified Programs „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren. ***	21
Transdisziplinäre Perspektiven auf die Digitalisierungspädagogik - Theorie und Praxis, inklusive Bachelorarbeit ***	9
Summe	30

* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Modul mit Inhalten zu SDG

*** Modul mit Bezug zu Internationalisierung oder Möglichkeiten für Mobilitäten

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Prüfungen, die in den eingebundenen Modulen der in diesem Curriculum referenzieren Studien festgelegt sind. Diese sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.
- b) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilleistungen über die Kurse. Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- c) Positive Beurteilung des Moduls „Transdisziplinäre Perspektiven auf die Digitalisierungspädagogik - Theorie und Praxis, inklusive Bachelorarbeit durch Abfassen und Verteidigen einer Bachelorarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in § 8 beschriebenen Module positiv beurteilt sind.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.